

An Dez. / Amt / Abt. 61/63

Ausschnitt aus

vom 22.5.2013 Nr. _____

- ☒ Westfalenpost
☒ Westf. Rundschau
☐ Süderl. Tageblatt, Plettenberg
☐

- ☐ Sauerlandkurier
☐ Siegerl. Wochenanzeiger (SWA)
☐ Siegener Zeitung
☐



Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Attendorf

**10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 b „Neu-Listernohl“ -
Umwandlung einer Fläche für Gemeinbedarf in eine Fläche für allgemeines
Wohnen**

Hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Hansestadt Attendorf hat in ihrer Sitzung am 15.05.2013 den Satzungsbeschluss gem. 10 Abs. 1 BauGB zur 10. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 b „Neu-Listernohl“ - Umwandlung einer Fläche für Gemeinbedarf in eine Fläche für allgemeines Wohnen - gefasst.
2. Inhalt der 10. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 b „Neu-Listernohl“ ist es, die Art der Nutzung von einer „Fläche für Gemeinbedarf“ in eine „Fläche für allgemeines Wohnen“ umzuwandeln, um damit dem Bedarf an barrierefreiem Wohnraum im Sinne der Innenverdichtung und vor dem Hintergrund des demographischen Wandels nachzukommen. Bei dem vorhandenen Gebäude auf dem Grundstück der Gemarkung Ewig, Flur 14, Flurstück 1179 handelt es sich um das ehemalige Jugendheim der Kath. Kirchengemeinde St. Augustinus Neu-Listernohl.
3. Gem. § 10 Abs. 3 BauGB tritt die Bebauungsplanänderung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.
4. Die 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 b „Neu-Listernohl“ - Umwandlung einer Fläche für Gemeinbedarf in eine Fläche für „allgemeines Wohnen“ - und die Begründung werden vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an bei der Hansestadt Attendorf, Amt für Planung und Bauordnung, 57439 Attendorf, Kölner Straße 12, Zimmer 224, während der nachstehenden Öffnungszeiten und nach Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt der Bebauungsplanänderung wird auf Verlangen zu folgenden Zeiten und nach Vereinbarung Auskunft gegeben:

Montag	7.30 Uhr - 12.30 Uhr und 14.00 Uhr - 16.30 Uhr
Dienstag	8.30 Uhr - 12.00 Uhr
Mittwoch	7.30 Uhr - 12.30 Uhr und 14.00 Uhr - 17.30 Uhr
Donnerstag	8.30 Uhr - 12.00 Uhr
Freitag	8.30 Uhr - 12.00 Uhr

5. Hinweise nach dem Baugesetzbuch und der Gemeindeordnung NRW:
 - A. Auf die Vorschriften des § 44 (3) S. 1 und 2 und (4) BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden durch diese 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 b „Neu-Listernohl“ wird hingewiesen. Die Leistung dieser Entschädigung ist schriftlich bei der Hansestadt Attendorf, 57439 Attendorf, Kölner Straße 12, zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in § 44 (3) S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.
 - B. Auf die Vorschriften des § 215 (1) BauGB wird hingewiesen. Danach werden
 1. eine nach § 214 (1) S. 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
 3. nach § 214 (3) S. 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Attendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. S. 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.
 - C. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandetoder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hansestadt Attendorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
6. Bekanntmachungsanordnung
Die von der Stadtverordnetenversammlung der Hansestadt Attendorf am 15.05.2013 als Satzung beschlossene 10. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 b „Neu-Listernohl“ - Umwandlung einer Fläche für Gemeinbedarf in eine Fläche für „allgemeines Wohnen“ - einschl. Begründung, das Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung, Ort und Zeit der Bereithaltung der Bebauungsplanänderung sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Hinweise nach dem BauGB und der GO NRW werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

G:\10_ Diese Bekanntmachung tritt gemäß § 10 (3) S. 5 BauGB an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung. x
Attendorf, 16.05.2013

Der Bürgermeister
Wolfgang Hilleke